

für diese Verletzung noch weit härter ist als alle Bann-taten zusammen. Darum wird er in ihnen nicht die „Grausamkeit des Judengottes“, sondern die Gerechtigkeit des wahren Gottes sehen. Über allem werden wir nicht vergessen: der Blutbann ist ein Stück des Alten Testamentes, das Kreuz steht noch nicht auf Golgotha!

Die seelsorgliche Behandlung bloß zivil getrauter Katholiken

Von Dr. J. Obernhumer, Linz a. d. D.

Die im letzten Heft dieser Zeitschrift zu dem Thema veröffentlichten „Pastoralfragen“ gaben zu dem Wunsche Anlaß, es möchte das Problem im ganzen Umfange behandelt werden. Diesem Wunsche wird mit der folgenden Ab-handlung — unter möglichster Vermeidung von Wiederholungen — entsprochen.

Redaktion.

Vorbemerkungen

a) Jesus Christus hat den Ehevertrag zwischen Getauften zur Würde eines neutestamentlichen *Sakramentes* erhoben. Daher kann zwischen Getauften kein gültiger Ehevertrag bestehen, ohne eo ipso Sakrament zu sein (vgl. can. 1012). Aus dem Wesen der Ehe als eines Vertrages ergibt sich, daß die Kirche für den gültigen Empfang des Ehesakramentes eine bestimmte Rechtsform vorschreiben kann. Vom Naturrecht sind für die Eingehung dieses Vertrages keine bestimmten Formalitäten vorgeschrieben. Solche kann aber ein öffentliches Gemeinwesen im Interesse des Allgemeinwohles verlangen. Das öffentliche Gemeinwesen, das für die Ehen der Getauften in Betracht kommt, ist nun die Kirche. Schon im ersten christlichen Jahrtausend galt es als Pflicht der Christen, ihre Ehen „in facie ecclesiae“ zu schließen. Eine allgemeine Rechtsnorm bestand aber für die Eheschließung nicht. Auch die Ehen, die ohne Mitwirkung der Kirche eingegangen wurden, wurden als gültig anerkannt (klandestine Ehen). Das 4. Laterankonzil (1215) schrieb allgemein das öffentliche Aufgebot vor. Klandestine Ehen waren in Hinkunft unerlaubt, aber noch weiter gültig. Um den sich aus dieser Lage ergebenden Mißständen zu begegnen, machte das Tridentinum durch das berühmte Dekret „Tametsi“ (Sess. 24, cap. 1, De ref. matr.) die Gültigkeit der Eheschließung im allgemeinen von der Beobachtung einer bestimmten Form

abhängig. Diese besteht in der Ehewillenserklärung vor dem zuständigen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen. Auf die Durchführung des Dekretes „Tametsi“ und die weitere Entwicklung kann hier nicht näher eingegangen werden. Heute ist das Eherecht des Kodex maßgebend. Nach can. 1094 sind im allgemeinen nur die Ehen gültig, die vor dem Pfarrer, vor dem Ortsordinarius oder vor einem von diesen delegierten Priester und wenigstens zwei Zeugen geschlossen werden. Zur Beobachtung dieser Eheschließungsform sind vor allem verpflichtet: 1. Alle in der katholischen Kirche Getauften oder zu ihr aus der Häresie oder dem Schisma Bekehrten, mögen auch diese oder jene von ihr nachher abgefallen sein, so oft sie unter sich eine Ehe eingehen. — 2. Dieselben, wenn sie mit Nichtkatholiken, seien es getaufte oder ungetaufte, auch nach erlangter Dispens vom Hindernis der Bekenntnis- oder Religionsverschiedenheit, eine Ehe schließen.

In Österreich wurde vor dem 1. August 1938 die rechtmäßig geschlossene kanonische Ehe auch im staatlichen Bereich als gültig mit allen bürgerlichen Wirkungen anerkannt. Seither beurteilt der Staat die Eheschließung nach seinen eigenen Gesetzen. Die einschneidendste Bestimmung war, daß die Eheschließung nunmehr auch vor eigenen staatlichen Organen (Standesbeamten) vorzunehmen war (*obligatorische oder Zwangszivilehe*). Es wäre nur recht und billig gewesen, daß im wiedererstandenen Österreich auch auf dem Gebiete des Eherechtes der Zustand vor der deutschen Besetzung wiederhergestellt worden wäre. Leider wurde aber das deutsche Ehegesetz unter Ausmerzung der eindeutig nationalsozialistischen Bestimmungen beibehalten (Gesetz vom 26. Juni 1945). Dabei ist es bisher trotz allen Bemühungen der österreichischen Bischöfe geblieben. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß Katholiken eine staatlich gültige Ehe ohne Intervention der Kirche schließen. Von vorneherein mußte damit gerechnet werden, daß Katholiken, denen die lebendige Verbindung mit der Kirche und das rechte katholische Bewußtsein verlorengegangen war, sich mit der standesamtlichen Trauung begnügten, ganz abgesehen von denen, die zwar staatlich heiraten können, aber nicht kirchlich, weil ein undispensierbares Ehehindernis entgegensteht.

Über die schwere Gewissenspflicht, sich nicht mit der zivilen Trauung zu begnügen, unterrichtete die Gläu-

bigen seinerzeit ein von den österreichischen Bischöfen herausgegebenes Plakat „An die katholischen Brautleute!“, das an manchen Orten von der Gendarmerie beanstandet wurde und entfernt werden mußte. Dort hieß es u. a.: „Die Katholiken sind im Gewissen verpflichtet, unmittelbar oder doch ehestens nach der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung durchzuführen. — Die bloß standesamtliche Eheschließung ist vor der Kirche keine gültige sakramentale Ehe. Den Katholiken ist daher auf Grund der bloßen standesamtlichen Eheschließung ein eheliches Beisammenwohnen vor Gott und dem Gewissen nicht ohne Sünde möglich.“ Einen ähnlichen Wortlaut haben auch die bischöflichen Weisungen, die alljährlich zu verlautbaren sind. In den „Kirchlichen Ehevorschriften“, wie sie z. B. in der Diözese Linz am 2. Sonntag nach Erscheinung des Herrn zu verkünden sind, wird eigens betont: „Die kirchliche Trauung soll nach würdigem Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altares ehestens, wenn möglich noch am nämlichen Tage, nach der standesamtlichen Trauung erfolgen.“¹⁾

b) Hinsichtlich der *Folgen* sind bloß zivil Getraute den Konkubinariern gleichzuhalten. Bigamisten, die trotz einem bestehenden Eheband zivil getraut sind, sind rechtlich *ehelos* (infames); sie können unter Umständen vom Ordinarius auch exkommuniziert oder interdiziert werden (can. 2356). Dieser Strafe verfällt nicht nur der Eheteil, der durch ein Eheband gebunden ist, sondern auch der andere, der vielleicht noch ledig ist. In bloßer Zivilehe lebende Personen ziehen sich auch die tatsächliche Ehrlosigkeit (infamia facti) zu, weil sie wegen ihres Vergehens und ihrer schlechten Lebensführung bei den rechtschaffenen und ernst zu nehmenden Gläubigen, die sie kennen, den guten Ruf verloren haben. Das Urteil darüber steht dem Ordinarius zu (vgl. can. 2293, § 3). Bloß zivil Getraute haben an den Orten, wo man von ihrem ungeordneten Verhältnis weiß, nach allgemeiner Ansicht der Theologen auch als *öffentliche und offenkundige Sünder* (peccatores publici et manifesti) zu gelten.

Nach can. 855, § 1, sind öffentlich Unwürdige, wie Exkommunizierte, Interdizierte und offenbar Ehrlose, *von der Eucharistie fernzuhalten*, wenn nicht ihre Buße und Besserung feststeht und sie vorher das öffentliche

¹⁾ Vorbethbuch „Vater unser“ II, S. 48.

Ärgernis gutgemacht haben. Zu den offenbar Ehrlosen zählen auch die bloß zivil Getrauten, deren Verhältnis öffentlich bekannt ist. Der Kommunionempfang ist gewöhnlich auch an anderen Orten, wo man von der ungeordneten Ehe nichts weiß, wegen Mangels der notwendigen Disposition (nächste Gelegenheit zur Sünde) nicht möglich. Wenn geheime Sünder geheim um die Eucharistie bitten und der Spender weiß, daß sie sich nicht gebessert haben, muß er sie zurückweisen; nicht aber, wenn sie öffentlich bitten und der Spender sie ohne Ärgernis nicht übergehen kann (can. 855, § 2). Der Zutritt zum Sakramente der Buße ist jedem gestattet, der es im Ernst empfangen will.

Nach can. 2357, § 2, werden solche, die öffentlich im Konkubinat leben, von den sogenannten *kirchlichen Ehrenrechten* (actus legitimi ecclesiastici) ausgeschlossen, bis sie Zeichen wahrer Besserung gegeben haben (vgl. auch can. 2294). Zu diesen kirchlichen Ehrenrechten zählt vor allem auch das Amt des Tauf- und Firmpaten sowie die Ausübung des Patronatsrechtes (can. 2256, 2^o). Nach can. 1240, § 1, 6^o, werden öffentliche und offenkundige Sünder, wenn sie nicht vor dem Tode irgendwelche Zeichen der Reue gegeben haben, *des kirchlichen Begräbnisses beraubt*. Einem vom kirchlichen Begräbnis Ausgeschlossenen ist sowohl jede Begräbnis- und Jahresmesse als auch eine andere öffentliche Leichenfeierlichkeit zu verweigern (can. 1241).

In dem früher erwähnten Plakat hieß es: „7. Katholiken, die die kirchlichen Ehevorschriften mißachten, das Sakrament der Ehe zurückweisen und sich mit der Zivilehe begnügen, können zum Empfang der heiligen Sakramente nicht zugelassen werden. Sie können auch nicht das Amt eines Tauf- oder Firmpaten ausüben. Wenn sie — was Gott verhüten möge — ohne Anzeichen der Gesinnungsänderung und ohne Reue über ihr Verhalten sterben, so kann ihnen ein christliches Begräbnis nicht zugestanden werden“.

Die einzelnen Fälle

1. Am einfachsten liegt die Sache im ersten Fall: *Zwei Personen haben nur standesamtlich geheiratet, könnten aber auch eine kirchliche Ehe eingehen*. Aus bewußter Gegnerschaft gegen die Kirche, aus Gleichgültigkeit, Bequemlichkeit oder krasser Unwissenheit wurde die kirchliche Trauung unterlassen.

a) Auch der eifrigste Seelsorger wird es nicht ganz verhindern können, daß in seiner Pfarre Eheschließungen vorkommen, denen keine kirchliche Trauung folgt. Auch solche Familien bleiben der Hirtensorge des Priesters anvertraut. Er würde seine Pflicht vernachlässigen, wenn er sich überhaupt nicht um sie kümmerte. Er muß, wenn nur irgendeine Aussicht auf Erfolg besteht, Mittel und Wege suchen, auch solchen Pfarrkindern seelsorglich nahezukommen. Der Pfarrer wird vor allem auch die in seiner Pfarre geschlossenen Zivilehen in Evidenz halten. Auf dem Lande ist das leicht möglich. In größeren Orten wird sich der Seelsorger dafür interessieren, welche Ehevorhaben bei der Gemeinde vorliegen. Es ist wichtig, daß der Pfarrer auch mit solchen Familien, die die kirchliche Trauung unterlassen haben, den bestehenden Kontakt nicht verliert oder einen solchen anknüpft, wenn er nicht aus dem ganzen Verhalten merkt, daß hier alles verloren ist. Allerdings kommt es vor, daß auch der hoffnungsloseste Ehefall mit der Zeit für die kirchliche Ordnung „reif“ wird.

Der Priester wird bei sich bietender Gelegenheit persönlich oder durch Mittelpersonen in kluger, unaufdringlicher Weise auf die *Verpflichtung zur kirchlichen Trauung aufmerksam machen*. Dabei ist jede abfällige Äußerung über die staatliche Ehe zu unterlassen. Eine günstige Gelegenheit, auf die Sache aufmerksam zu machen, kann sich bei der Taufe eines Kindes, bei einem Todesfall oder bei gelegentlichen Vorsprachen bloß zivil Getrauter in der Pfarrkanzlei ergeben. Die Leute kommen um Scheine, zahlen vielleicht sogar ihre Kirchenbeiträge usw. Das alles sollte nicht bloß amtlich „erledigt“, die günstige Gelegenheit sollte auch zu einer kleinen Aussprache benützt werden. Vielleicht ist auch ein kurzer Besuch möglich, wenn sich dazu eine passende Gelegenheit bietet (Versehgang oder Krankenbesuch in der Nachbarschaft u. dgl.). Der Seelsorger bekommt so einen Einblick in die Gründe, aus denen die kirchliche Trauung unterlassen wurde. Durch ruhige Aufklärung kann manches Vorurteil beseitigt werden. Der Seelsorger wird vor allem auch betonen, daß die kirchliche Trauung ohne Kosten und ohne Aufsehen erfolgen kann, auch wenn die Ziviltrauung schon vor längerer Zeit stattgefunden hätte. Auch auf die verhängnisvollen Folgen der Unterlassung der kirchlichen Eheschließung kann hingewiesen werden. Wenn der Seelsorger erkennen

muß, daß jede religiöse Einstellung und jeder Wille zur Ordnung der Ehe fehlt, dann ist vorläufig jeder weitere Schritt aussichtslos. In diesem Falle muß der Seelsorger warten und beten, bis vielleicht die Gnade Gottes mit einer Heimsuchung das Eis schmilzt, das die Herzen umgibt. Wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, daß die Zivilehe nicht von Dauer ist, könnte der Seelsorger eine abwartende Haltung einnehmen.

Den *Beichtstuhl* werden solche Zivilehegatten meist ohnedies meiden, da sie überhaupt der Kirche und dem religiösen Leben stark entfremdet sind oder die Konsequenzen fürchten, die der Priester verlangen muß. Wenn ein bloß zivil Getrauter aber doch kommt und seine ungeordnete Ehe beichtet oder wenn der Beichtvater durch Fragen daraufkommt, muß er dem Pönitenten das Unrechte seines Zustandes in Ruhe klarmachen und ihn zunächst zu einer aufrichtigen Reue über die Vergangenheit zu bringen suchen. Die bloß zivil Getrauten leben gewöhnlich in einer freiwilligen nächsten Gelegenheit zu schweren Sünden. Wer die freiwillige nächste Gelegenheit nicht meiden will, kann nicht losgesprochen werden. Der Priester muß mit Ernst und Entschiedenheit darauf bestehen, daß das Verhältnis kirchlich geordnet oder das Zusammenleben aufgegeben wird. Die Lossprechung könnte einem solchen Pönitenten nur gegeben werden, wenn er aufrichtig verspricht und ganz bestimmte Zusicherungen gibt, daß er die Ehesache so bald als möglich in Ordnung bringt oder das Zusammenleben aufgibt und sich bis dahin des Geschlechtsverkehrs enthält. Ist das Aufgeben einer nächsten Gelegenheit mit großen sittlichen Anstrengungen verbunden, dann darf man auch die Absolution verschieben, bis die Gelegenheit entfernt ist. Dies gilt umsomehr, wenn bezüglich des Ernstes des Versprechens ein Zweifel bleibt. Wer das gegebene Versprechen nicht gehalten hat, dessen Disposition ist zweifelhaft und er kann ein zweitesmal nicht mehr absolviert werden. Ist überhaupt kein ernster Wille vorhanden, hat der Priester nach erfolgter ruhiger Aufklärung die Lossprechung auf jeden Fall zu verweigern.

b) Sind die beiden Zivilehegatten zur kirchlichen Ordnung ihrer Ehe bereit, so kann zur *einfachen Gültigmachung* (convalidatio simplex) geschritten werden. Es muß vor allem das nachgeholt werden, was von Anfang an gefehlt hat: die kirchliche Eheschließungsform. Damit

eine wegen Mangels der Form ungültige Ehe gültig gemacht werde, muß sie neuerdings in der vorgeschriebenen Form geschlossen werden (can. 1137). Die Erklärung des Ehwillens muß vor dem bevollmächtigten Priester und zwei Zeugen erfolgen.

Wenn die Ungültigkeit der Ehe geheim ist, genügt es, daß der Ehewille vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geheim erklärt wird, damit der gute Ruf der Ehegatten geschont werde. Wenn aber die Ungültigkeit der Ehe öffentlich bekannt ist und sich die Ehegatten nicht weigern, öffentlich vor dem Pfarrer und zwei Zeugen zu erscheinen, muß der Ehewille öffentlich erklärt werden, damit das Ärgernis beseitigt wird. Diese „Öffentlichkeit“ der Erklärung des Ehwillens kann größer oder geringer sein. Der höchste Grad ist dann gegeben, wenn die Erklärung des Ehwillens nach vorausgegangenem Aufgebot öffentlich in der Kirche erfolgt. Diese „Öffentlichkeit“ ist an sich notwendig, wenn die Ungültigkeit der Ehe notorisch geworden ist. Wenn jedoch hinreichende Gründe ein geringeres Maß von „Öffentlichkeit“ nahelegen, kann die Dispens vom Aufgebot erbeten werden, und der Bischof kann erlauben, daß die Erklärung des Ehwillens entweder im Pfarrhof (Pfarrkanzlei) oder im Hause der Ehegatten vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erfolge.²⁾ Wenn bei schon stattgefundenen Ziviltrauung die kirchliche Trauung ehestens folgen soll, kann z. B. in der Diözese Linz jeder trauungsberechtigte Priester von einem, zwei oder drei Aufgeboten dispensieren, bei drei Aufgeboten gegen Leistung des Manifestationseides. Wenn die Trauung in der Pfarrkanzlei oder in einem Privathause abgehalten werden soll, ist die bischöfliche Erlaubnis einzuholen.³⁾ Dabei ist in der Regel der im Rituale vorgesehene Ritus, von Brautmesse und Brautsegen abgesehen, zu beobachten (Kreuz, zwei Kerzen, Rochett, Stola). Wenn die Ungültigkeit der Ehe öffentlich bekannt war, sollen die Ehegatten in ihrem eigenen Interesse dafür sorgen, daß auch die Gültigmachung bekannt werde, damit sie, ohne Ärgernis zu geben, öffentlich zu den Sakramenten gehen können und ihnen im Falle des Todes ein kirchliches Begräbnis gewährt werden kann.

c) Ist eine einfache Gültigmachung der Zivilehe nicht

²⁾ Vgl. *Noldin-Schmitt*, De Sacramentis, ed. 28, n. 660; *Eichmann-Mörsdorf*, Lehrbuch des Kirchenrechts II^o, S. 278 f.

³⁾ Vgl. Linzer Diözesanblatt 1940, Nr. 3, S. 42, 54.

möglich, kann unter Umständen eine *Heilung in der Wurzel* (sanatio in radice) angestrebt werden. Es kann z. B. der Fall eintreten, daß ein Ehe teil (z. B. die Frau) zur kirchlichen Ordnung der Ehe bereit wäre, während sich der andere Ehepartner weigert. In diesem Falle könnte die Heilung in der Wurzel erbeten werden, soferne nur feststeht, daß von Anfang an ein wirklicher, hinreichender Ehewille vorhanden war und nicht widerrufen wurde. Man versteht unter der Heilung in der Wurzel bekanntlich die Gültigmachung der Ehe, verbunden mit der Dispens von einem etwaigen Ehehindernis und überdies auch von der gesetzlich geforderten Erneuerung des Ehewillens (vgl. can. 1138). Auch eine bloße Zivilehe, bei der ein wahrer Ehewille vorhanden war, kann aus einem gerechten Grund „in radice“ saniert werden. Der entsprechend schwere Grund ist meistens damit gegeben, daß ein Ehe teil nicht zur Erneuerung des Ehewillens gebracht werden kann, aber doch die Ehe fortsetzen will. Die Heilung in der Wurzel kann einzig vom Apostolischen Stuhl gewährt werden (can. 1141). Doch wird in neuerer Zeit auch den Bischöfen im Rahmen der Quinquennalfakultäten die Vollmacht zur Heilung in der Wurzel von Zivilehen verliehen, vorausgesetzt, daß nicht außerdem noch ein Ehehindernis vorliegt, von dem Rom nicht zu dispensieren pflegt.⁴⁾ Wo die bloße Zivilehe bekannt war, dürften solche Eheleute, um Ärgernis zu vermeiden, auch nach Sanierung ihrer Ehe nicht öffentlich zu den Sakramenten, besonders zur hl. Kommunion, gehen. Sonst müßten sie ihre Umgebung darauf aufmerksam machen, daß die Ehe kirchlich geordnet wurde. Das wäre auch aus dem Grunde zu empfehlen, damit ihnen für den Fall des Ablebens ein kirchliches Begräbnis gewährt werden kann.

d) Was hat nun zu geschehen, wenn ein Katholik, der in bloßer Zivilehe lebt, die kirchlich geordnet werden könnte, *schwer erkrankt und mit den Sterbesakramenten versehen werden soll*? Wenn der Priester von dem Kranken selbst gewünscht wird, so ist eine gewisse Bereitschaft zur Ordnung des Verhältnisses von vorne herein anzunehmen. Schwieriger ist es, wenn der Priester selbst die Initiative ergreifen muß. Es ist auf jeden Fall besser, wenn dies möglich ist, dem Kranken den Gedanken, einen Priester zu rufen, durch Angehörige oder Hausbewohner nahebringen zu lassen. Ob nun ge-

⁴⁾ Vgl. Linzer Diözesanblatt 1940, Nr. 3, S. 50.

rufen oder nicht, der Seelsorger gehe auf jeden Fall zum Kranken und nehme eventuell das Krankenöl mit, nicht aber das Allerheiligste. Aufgabe des Seelsorgers ist es nun, den Kranken zum Empfang der Sterbesakramente zu disponieren. Er muß mit Güte und Geduld trachten, den Kranken dazu zu bringen, daß er sein Unrecht einsieht und den Willen äußert, die kirchliche Trauung sobald als möglich nachzuholen oder im Falle der Wiedergenesung das weitere eheartige Zusammenleben aufzugeben. Würde sich der Kranke grundsätzlich weigern, die Ehe kirchlich zu ordnen oder das Zusammenleben aufzugeben, so bliebe nichts anderes übrig, als die Sterbesakramente zu versagen. Wenn der Betreffende ohne Reue gestorben ist, ist auch die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses eindeutig klar und daher konsequent durchzuführen.

Wenn jedoch der Glaube nicht ganz verschüttet ist, wird der Priester bei dem Schwerkranken Erfolg haben. Zeigt dieser guten Willen, so behebe der Priester allfällige Schwierigkeiten, die vielleicht der Kranke vorbringt. Sodann wird der andere Ehepartner gerufen, um auch seine Einwilligung zum kirchlichen Eheabschluß zu erlangen. Bei *nicht dringender Todesgefahr* findet die Behebung etwaiger Ehehindernisse und die Trauung in der kirchlich vorgeschriebenen Form statt. Zuvor ist ein Protokoll aufzunehmen und dabei besonders nach Hindernissen zu fragen. Das Aufgebot entfällt in Todesgefahr. Es genügt im allgemeinen die beeidete Versicherung der Kontrahenten, daß sie getauft und durch kein Hindernis gebunden sind (can. 1019, § 2). Ist der gesunde Ehe teil akatholisch, so sind von ihm auch die sogenannten Kautelen zu leisten. Wenn es die Verhältnisse gestatten, soll eine solche Trauung auf dem Kranken- oder Sterbebett nach dem Rituale vorgenommen werden. Im Notfalle kann man sich auf die wesentlichen Fragen nach dem Ehwillen beschränken. Praktisch wäre folgende Ordnung einzuhalten: Beichte der schwerkranken und womöglich auch der anderen Person, Trauung, Spendung der Wegzehrung, der Letzten Ölung und des Sterbeablasses. Der Eheabschluß ist auch in das Trauungsbuch einzutragen.

Bei *dringender Todesgefahr* (urgente mortis periculo) können die Ortsordinarien zur Beruhigung des Gewissens und Legitimierung der Nachkommenschaft sowohl von der kirchlichen Eheschließungsform, als auch von

allen kirchenrechtlichen Ehehindernissen mit Ausnahme der Priesterweihe und der Schwägerschaft in der geraden Linie nach vollzogener Ehe dispensieren (can. 1043). In Fällen, in denen nicht einmal der Ortsordinarius angegangen werden kann, besitzen unter den gleichen Verhältnissen dieselbe Dispensvollmacht der Pfarrer, sodann der Priester, der der Ehe nach can. 1098, n. 2 (Noteheschließungsform) assistiert, ferner der Beichtvater, letzterer aber nur für den Gewissensbereich bei der sakramentalen Beichte (can. 1044). Die hier gewährte Vollmacht kommt unter den gleichen Bedingungen wohl auch jenen Priestern zu, welche vom Pfarrer zur Eheassistenz in seiner Pfarre delegiert sind (Kooperatoren, Benefiziaten u. a.). Der zuletzt behandelte Fall würde eintreten, wenn der Kranke schon so schwach wäre, daß auch eine Ehwillenserklärung schon sehr schwer oder unmöglich wäre.⁵⁾

Könnte die kirchliche Trauung nicht vorgenommen werden, weil z. B. der andere Ehepartner abwesend ist oder sich weigert, so könnte der Priester den Schwerkranken, der Reue und guten Willen zeigt, doch mit den Sterbesakramenten versehen. Voraussetzung ist allerdings die Behebung des Ärgernisses. Diese ist vielfach schon mit dem öffentlich bekannten Empfang der Sakramente gegeben. Womöglich soll man vom Kranken eine schriftliche oder mündliche (vor Zeugen) Erklärung verlangen, in der er verspricht, die Ehe zu ordnen, sobald sich dazu die Möglichkeit bietet. Unter diesen Voraussetzungen kann auch ein kirchliches Begräbnis gewährt werden. Unter Umständen wird es sich auch empfehlen, beim Grabe darauf hinzuweisen, daß der Betreffende die Sterbesakramente empfangen und die Forderungen der Kirche soweit als möglich erfüllt hat.

Wenn ein Priester zu einem bloß zivil Getrauten gerufen wird, der schon *bewußtlos* ist, aber vor dem Eintritt der Bewußtlosigkeit nach dem Priester verlangt oder sonst Zeichen der Reue (*aliqua signa poenitentiae* nach can. 1240, § 1) gegeben hat, so erkläre der Priester den Umstehenden, daß man das Verhalten des Sterbenden wohl als Widerruf des gegebenen Ärgernisses betrachten könne, absolviere ihn bedingungsweise und spende ihm die Letzte Ölung und den Sterbeablaß. Für den Nachweis, daß der Sterbende vor Verlust des Be-

⁵⁾ Vgl. dazu Kunz Chr., Die katholische Krankenseelsorge. 2. u. 3. Aufl., Regensburg 1922, S. 95 ff.

wußtseins Zeichen der Reue gegeben hat, genügt nach Ansicht der Autoren schon ein glaubwürdiger Zeuge. Ein einfaches kirchliches Begräbnis kann gewährt werden, jedoch so, daß ein Ärgernis ferngehalten wird (z. B. durch eine kurze Erklärung am Grabe). Im Zweifelsfalle ist, wenn es die Zeit zuläßt, der Ordinarius zu befragen. Bei Fortdauer des Zweifels soll der Leichnam kirchlich begraben werden (vgl. can 1240, § 2). Hätte aber ein bloß zivil Getrauter vor Eintreten der Bewußtlosigkeit den Priester nicht rufen lassen und auch sonst keine Zeichen der Reue gegeben, so spende der Priester, wenn er noch geholt wird, höchstens bedingungsweise die Absolution. Ein kirchliches Begräbnis ist in diesem Falle unmöglich.⁶⁾

2. Der zweite Fall bietet wesentlich größere Schwierigkeiten: *Es handelt sich um Personen, die wegen eines undispensierbaren Ehehindernisses überhaupt nicht kirchlich heiraten können.* Der häufigste Fall ist der, daß ein Teil oder auch beide Teile durch ein kirchliches Eheband gebunden sind.

a) Es handelt sich bei diesen zivil Getrauten meist um Leute, die sich um die Kirche und die religiösen Pflichten auch sonst wenig kümmern. Es gibt unter ihnen aber auch solche, die guten Willen haben und besonders unter dem Ausschluß von den Sakramenten schwer leiden. Sie würden ihre Ehe gerne kirchlich ordnen, wenn das möglich wäre. Sie zahlen die Kirchenbeiträge und besuchen vielleicht sogar regelmäßig den Gottesdienst. Solche Menschen kommen auch gelegentlich in den Beichtstuhl. Namentlich auf dem Lande werden sie bei größeren Konkursen vom Strome mitgetragen. Auch die Unruhe des Gewissens veranlaßt sie manchmal, den Beichtvater aufzusuchen.

Wegen Vorliegens eines undispensierbaren Hindernisses ist eine Gültigmachung der Ehe unmöglich. Wegen Vorhandenseins einer nächsten Gelegenheit zu schweren Sünden ist gewöhnlich auch eine seelsorgliche Hilfe nicht möglich. Der Beichtvater wird sich durch Fragen über den Fall näher informieren und den Standpunkt der Kirche mit ruhigem Ernst darlegen. Für gewöhnlich ist die *Trennung der Lebensgemeinschaft* der bloß zivil Getrauten die Voraussetzung für die Zulassung zu

⁶⁾ Vgl. Kunz, a. a. O., S. 104 f.; Schöllig O., Die Verwaltung der heiligen Sakramente. 2. Aufl., S. 356; Eichmann-Mörsdorf, a. a. O., S. 319, Anm. 3.

den Sakramenten. Wer aufrichtig verspricht, die Trennung sobald als möglich durchzuführen und sich bis dahin vom Verkehr zu enthalten, könnte an sich absolviert werden. Da aber dieser Schritt oft sehr schwer ist, wird man sich in den meisten Fällen nicht mit dem Versprechen begnügen, sondern die Lossprechung verschieben, bis die Trennung durchgeführt und die nächste Gelegenheit zur Sünde beseitigt ist.

Oft wird die Trennung solcher bloß zivil Getrauter nicht zu erreichen sein. Gewiß, wird man nicht leichterdings an die manchmal nur vorgeschützte Unmöglichkeit einer Lösung des Verhältnisses glauben. Wo ein Wille ist, läßt sich oft auch ein Weg finden. Aber es gibt auch Fälle, wo eine *Trennung moralisch unmöglich* ist. Solche Zivilehen sind oft das Ergebnis wirtschaftlicher Verhältnisse. Die Leute sind aufeinander angewiesen. Was soll geschehen, wenn aus einer solchen Ehe Kinder stammen? Hier ist nicht selten die rauhe Wirklichkeit stärker als alle Überlegungen. Schließlich soll der Priester trennen, was der Staat gesetzlich schützt. Die freiwillige nächste Gelegenheit wird so manchmal zu einer notwendigen. Das Verbleiben in einer notwendigen Gelegenheit zur Sünde wäre nur denkbar, wenn sie durch Anwendung geeigneter Mittel zu einer entfernten gemacht werden könnte. Das ist aber bei den meisten Zivilehegatten, zumal jüngeren, kaum möglich. Es bleibt oft nichts anderes übrig als zu warten, bis der im Wege stehende Eheteil stirbt und eine kirchliche Ordnung der Ehe möglich wird.

Es kommt aber trotzdem vor, daß *bloß zivil Getraute beichten und kommunizieren*, ohne daß sie ihr unerlaubtes Verhältnis in Ordnung gebracht haben. Sie gehen zu einem fremden Priester, bekennen nur einfache Sünden gegen das 6. Gebot und sagen von ihrer ungeordneten Ehe überhaupt nichts. So bekommen sie die Lossprechung und gehen zur hl. Kommunion. Bei der heute oft herrschenden krassen Unwissenheit und Verwirrung der Begriffe kann die subjektive Schuld manchmal schwer bestimmt werden.

Wie hat sich der Seelsorger zu verhalten, wenn ein solcher zivil Getrauter, dessen Ehe nicht zu ordnen ist, an der Kommunionbank erscheint und er ihn kennt? Wenn das Beichtsiegel in Frage käme, müßte die heilige Kommunion auch auf die Gefahr eines Sakrilegs hingereicht werden. Für den häufigeren Fall, daß das Beicht-

siegel nicht in Betracht kommt, gibt *Emilio Berardi* in seinem Werke „De recidivis et occasionariis“ (III, p. 151) folgenden Rat: „Si concubiniarius publice petat communionem et sacerdos non habeat tempus perpendendi casus circumstantias, debet communionem concedere, nisi evidentissimum sit, quod communio denegari debet“. Letzteres wird nicht immer der Fall sein. Es wäre immerhin auch möglich, daß die betreffende Person die Sache in der Beichte, die im allgemeinen präsumiert werden darf, soweit geordnet hat, daß sie losgesprochen werden konnte. Sehr muß auf das Ärgernis geachtet werden. In kleineren Pfarren, besonders auf dem Lande, ist die ungeordnete Ehe öffentlich bekannt. Wenn nun der Seelsorger einem öffentlichen Sünder ohne weiteres die hl. Kommunion reichte, würden die Gläubigen daran mit Recht Anstoß nehmen und an den Gesetzen der Kirche irre werden. Der Priester wird einen solchen bloß zivil Getrauten gelegentlich in ruhiger Weise zur Rede stellen und ihn aufmerksam machen, daß er ihn in Zukunft an der Kommunionbank übergehen müßte, solange die Eheangelegenheit nicht hinlänglich geordnet oder das Zusammenleben aufgegeben ist. Hier müßte der Seelsorger wirklich konsequent handeln.

b) Der Fall, daß bloß zivil getraute Katholiken, deren Ehe nicht kirchlich geordnet werden kann, wo aber auch eine Trennung moralisch unmöglich ist, *trotzdem zu den Sakramenten zugelassen werden können*, wurde in dieser Zeitschrift⁷⁾ ausführlich behandelt. Einiges sei dazu noch bemerkt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Sakramenten, besonders zur hl. Kommunion, sind theoretisch leicht anzugeben: 1. Es muß die *nächste Gelegenheit zur Sünde behoben, bzw. in eine entfernte umgewandelt sein*. — 2. Das Ärgernis muß nach Kräften gutgemacht und für die Zukunft vermieden werden. Praktisch ist die Herstellung dieser Voraussetzungen oft schwierig. Mit Rücksicht auf den normalerweise starken Geschlechtstrieb ist gegenüber dem Versprechen, in Zukunft auf den Geschlechtsverkehr zu verzichten und wie Bruder und Schwester zusammenzuleben, namentlich bei jüngeren Personen, Vorsicht am Platze. Man bedenke, daß die beiden Tag und Nacht in derselben Wohnung leben, sogar im selben Raume schlafen. Hier könnte nur eine Bewährung durch längere Zeit jeden Zweifel beheben.

⁷⁾ 98 (1950), 1. Heft, S. 47 ff.

Wenn die Zivilehegatten schon älter sind, könnte sich der Priester eher mit dem Versprechen der Enthalt-samkeit begnügen. Dies umsomehr, wenn ohnedies schon längere Zeit kein geschlechtlicher Verkehr mehr vorgekommen ist. Der andere Ehepartner müßte von diesem Entschluß in Kenntniss gesetzt werden. Außerdem müßten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr der Unenthalt-samkeit getroffen werden (Trennung der Schlaf-stätten, größte Zurückhaltung im notwendigen sonstigen Verkehr, sofortige Abweisung aller Annäherungsversuche u. ä.). Vielfach wird eine schriftliche Erklärung oder wenigstens eine Erklärung vor Zeugen verlangt, daß die beiden Zivilehegatten in Zukunft auf den ehelichen Verkehr verzichten und wie Bruder und Schwester zusammenleben. Manche Autoren halten das bloße Versprechen künftiger Enthalt-samkeit nicht für ausreichend und verlangen, bevor die Lossprechung erteilt wird, eine Bewährung durch eine gewisse Zeit. Würden die verlangten Vorsichtsmaßnahmen nicht angewendet und die Sünden bald nach der Beichte ohne ernstlichen Kampf wieder beginnen, könnte wegen mangelnder Disposition die Lossprechung bis auf weiteres nicht mehr gegeben werden.

Die zweite Bedingung für die Zulassung zu den Sakramenten ist die *reparatio scandali*, die *Gutmachung des gegebenen Ärgernisses* und dessen Vermeidung für die Zukunft. Am besten könnte das Ärgernis durch einen Wechsel des Wohnortes vermieden werden. Diese Möglichkeit besteht aber nur selten. Am bisherigen Aufenthaltsort, wo man die Zivilehegatten kennt und von ihrer ungeordneten Ehe weiß, könnte das Ärgernis durch Gestaltung der Wohnweise, durch das ganze Verhalten in der Öffentlichkeit, durch offenkundige Zeichen der Lebensbesserung, Mitteilung an Verwandte und Bekannte u. dgl. vielleicht behoben werden. Praktisch wird es sich aber empfehlen, daß solche Zivilehegatten an ihrem Aufenthaltsort nicht öffentlich zu den Sakramenten, besonders zur hl. Kommunion, gehen. Es wäre ihnen dringend zu raten, auswärts zu den Sakramenten zu gehen, wo man ihre Familienverhältnisse nicht kennt (Nachbars-pfarre, Wallfahrtsort).

Die weitere Frage, *wer berufen ist, solche bloß zivil Getraute, die die Voraussetzungen erfüllen, zu den Sakramenten zuzulassen*, wurde in jüngster Zeit diskutiert. Dr. Carl Holböck vertritt die Ansicht, daß auf

keinen Fall der einzelne Priester im Beichtstuhl die Erlaubnis geben könne und daß auch der Pfarrer nicht aus eigenem entscheiden dürfe; das Urteil über die damit zusammenhängenden Fragen stehe ohne Zweifel nur dem Ortsordinarius zu, der sich in besonders schwierigen Fällen zweckmäßig an die Apostolische Pönitentiarie wenden werde.⁸⁾ P. Dr. Leopold Liebhart nimmt einen gegenteiligen Standpunkt ein.⁹⁾ Tatsächlich bestehen in vielen Diözesen keine Vorschriften, die eine Erlaubnis oder Entscheidung des Ortsordinarius verlangen. Es ist gewiß zu empfehlen, besonders in zweifelhaften Fällen, die Sache dem Bischof vorzulegen. Wenn der Ortsordinarius für die Behandlung solcher bloß zivil getrauter Katholiken eigene Weisungen gegeben hat, sind diese zu befolgen.

So kann nach einer für die *Erzdiözese München* ergangenen Anordnung,¹⁰⁾ die mit einigen Abweichungen von anderen Diözesen übernommen wurde, Ehegatten, die in kirchlich ungültiger Ehe leben, ohne daß eine Gültigmachung möglich ist, die Zulassung zu den heiligen Sakramenten nur durch den Oberhirten, nicht durch den Pfarrer oder den Beichtvater, auch nicht unter Beschränkung auf den inneren Bereich, gewährt werden. Voraussetzung ist das beiderseitige schriftliche Versprechen, wie Bruder und Schwester zu leben, und regelmäßig ein vorgerücktes Alter, und zwar die Vollendung des 60. Lebensjahres. Jede Gefahr eines Ärgernisses muß vermieden werden; die Scheingatten dürfen daher regelmäßig nicht an Orten, an denen die Ungültigkeit ihrer Ehe bekannt ist, zu den heiligen Sakramenten gehen. Die in dieser Anordnung verfügte Einschränkung der Beichtgewalt begegnet nach *Eichmann-Mörsdorf* ernststen Bedenken, weil nicht formal, aber sachlich ein Sündenvorbehalt aufgestellt wird, zu dem die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.¹¹⁾

Für den Fall des plötzlichen Ablebens (ohne vorheriges Versehen) könnte solchen Zivilhegatten ein *kirchliches Begräbnis* nur gewährt werden, wenn dies ohne Ärgernis möglich wäre. Voraussetzung wäre, daß die

⁸⁾ Der Sakramentenempfang von Zivilehegatten. Klerus-Blatt 82 (1949), Nr. 12, S. 93.

⁹⁾ Der Sakramentenempfang Zivilgetrauter. Diese Zeitschrift 98 (1950), 1. Heft, S. 50 ff.

¹⁰⁾ Amtsblatt 1947, S. 139.

¹¹⁾ A. a. O., S. 276.

Aussöhnung mit der Kirche und die Zulassung zu den Sakramenten in der Öffentlichkeit hinreichend bekannt wäre (schriftliche Erklärung vor dem Seelsorger, rechtzeitige Mitteilung an die nächste Umgebung, aufklärendes Wort am Grabe).

c) Schwierig wird auch die Aufgabe des Seelsorgers, wenn Katholiken, deren Zivilehe nicht kirchlich geordnet werden kann, *schwer krank werden oder gar zum Sterben kommen*. Eine eindeutige Lösung wird sich hier überhaupt nicht vorbringen lassen. Manchmal muß sich der Priester erst den Weg zum Kranken bahnen. Selbst im Falle, daß er zum Kranken gerufen wird, müßte er zunächst ohne das Allerheiligste hingehen. Es gilt wiederum, das Gewissen zu wecken und die für den Empfang der Sterbesakramente notwendige Disposition zu schaffen. Oft werden mehrere Besuche notwendig sein, und am Ende wird die Disposition noch zweifelhaft bleiben. Am ehesten wird es gelingen, den Kranken zur Reue über das vergangene Leben zu bringen.

Die größte Schwierigkeit besteht hinsichtlich des *Vorsatzes für die Zukunft*. Eine Ordnung der Ehe durch eine kirchliche Trauung ist ausgeschlossen. Wenn ziemlich sicher mit dem Ableben zu rechnen ist, wird man sich wohl mit einer vor Zeugen abgegebenen Erklärung begnügen können, in der der Kranke das ungeordnete Verhältnis bedauert und versichert, alles tun zu wollen, was Gott von ihm verlangt. Aber was dann, wenn mit der wahrscheinlichen Wiedergenesung zu rechnen ist? Für diesen Fall muß der Priester an sich auf der Beseitigung der nächsten Gelegenheit zur Sünde, d. h. auf der Trennung der Lebensgemeinschaft bestehen. Wenn der Kranke diesbezüglich gar keine Bereitschaft zeigt, muß er die Folgen tragen. Er kann nicht versehen und im Falle des möglicherweise doch eintretenden Todes nicht kirchlich begraben werden.

Ist der Kranke grundsätzlich bereit, sich von der anderen Person zu trennen, ist aber die sofortige Durchführung nicht möglich, weil er sie zur Pflege braucht und sonst niemand bekommen kann, so ist eine notwendige Gelegenheit gegeben, welche soweit als möglich in eine entfernte umgewandelt werden müßte. Der Kranke müßte vor Zeugen erklären, daß er bereit ist, den anderen Teil zu entlassen oder selbst wegzugehen, sobald es möglich ist, und in der Zwischenzeit mit dem anderen Teil nur soweit als unbedingt notwendig umzugehen.

Geht der Kranke auf diese Bedingungen ein, so können ihm die Sakramente gespendet werden. Es wäre auch denkbar, daß der Kranke glaubhaft dartut, daß das Zusammenleben der beiden kein Eheleben sei oder nicht mehr sei, daß ihm die „Frau“ nur die Wirtschaft führe. Der Fall wäre dann im Sinne der früheren Ausführungen zu lösen. Wenn trotz bestem Willen augenblicklich kein Ausweg sichtbar ist, wird man bei wirklich ernster Erkrankung doch die Sterbesakramente spenden, wenn der Kranke seinen Fehltritt aufrichtig bereut und ernstlich verspricht, die nächste sich bietende Möglichkeit zur Ordnung der Sache zu benützen. Vielleicht kommt schneller eine Möglichkeit, als man oft glaubt. Eventuellen Äußerungen wegen des kirchlichen Begräbnisses im Falle des Ablebens begegne man mit dem Hinweis darauf, daß die betreffende Person vor dem Tode die Angelegenheit soweit geordnet habe, daß sie mit den Sterbesakramenten versehen werden konnte. Auf dem Lande wird die Tatsache des „Versehens“ leicht bekannt. In der Stadt ist die Gefahr des Ärgernisses weniger groß, da vielleicht nur ein kleiner Kreis von der ungeordneten Ehe gewußt hat und vom kirchlichen Begräbnis erfährt.

Schluß

Die häufig erhobene Forderung nach weitgehender Milde in der Behandlung bloß zivil getrauter Katholiken ist in den Zeitverhältnissen begründet. Aber man darf auch nicht zu weit gehen und verlangen, daß die Kirche ihre tragenden Gesetze und damit sich selbst aufgebe. Es gibt Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen. Ein möglichst einheitliches Vorgehen wäre von größtem Wert. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die einzelnen Fälle trotz ihrer Ähnlichkeit doch auch wieder so verschieden sein können, daß die letzte Entscheidung dem Gewissen des Seelsorgers überlassen werden muß.

Zum Schlusse kommen wir noch auf den Fall zurück, daß die kirchliche Eheschließung unterlassen wird, obwohl sie möglich wäre. Ein bekanntes Wort sagt: Krankheiten vorbeugen, ist besser, als sie heilen. Wir müssen gestehen, daß unsere Durchschnittskatholiken wenig oder gar nicht vorbereitet in die neuen Verhältnisse eingetreten sind. Was wissen denn diese im allgemeinen vom Gnadengeheimnis der sakramentalen Ehe? Die einfachen Leute werden durch das Herkommen gelenkt. Heute gehört es noch weitgehend zum guten Ton, kirchlich zu

heiraten. Tatsächlich fehlt den Menschen weithin das Verständnis für die Segensgüter der christlichen Ehe. Dürfen wir uns da wundern, wenn namentlich in der Stadt manche darauf verzichten und sich mit der standesamtlichen Eheschließung begnügen? Die Leute stoßen sich vielfach nicht mehr daran. „Wer standesamtlich getraut ist, ich auch verheiratet“, kann man nicht selten hören. Die nationalsozialistische Zeit hat auch in der Einstellung zur Ehe Wirkungen hervorgebracht, die schwer zu beseitigen sind.

Schon im Religionsunterricht sollten diese Fragen größere Beachtung finden. Besonders aber sollte der heranwachsenden Jugend bei sich bietender Gelegenheit (Glaubensstunden, Einkehrtage, Standeslehren, Ehevorbereitungskurse u. ä.) die hohe Bedeutung des christlichen Ehesakramentes für den einzelnen und für die Gemeinschaft dargelegt werden. Dann wird man sich nicht so leicht diese Gnadenquelle verschütten. Auch bei der Predigt wird das Thema „Ehe“ allzuoft stiefmütterlich behandelt. Wir müssen auch auf der Kanzel die Fragen um die Ehe gelegentlich anschneiden und besonders auch die gnadenvollen Wirkungen der Ehe behandeln. Von den Eigenschaften der Ehe ist besonders die Unauflöslichkeit zu besprechen. Durch Ungültigkeits-erklärungen von Ehen oder Dispensen von nichtvollzogenen Ehen kann hier manche Unsicherheit entstehen, die durch Aufklärung beseitigt werden muß. Auch über Zivilehe und kirchliche Ehe soll manchmal gesprochen werden. Die Tatsache, daß sich die Brautleute selbst das Ehesakrament spenden, sollte bei den heutigen Verhältnissen nicht ohne nähere Erklärung unter das Volk gebracht werden. Sonst entsteht allzuleicht die falsche Auffassung: Wenn wir uns ohnedies selbst das Ehesakrament spenden, brauchen wir die Kirche und den Pfarrer nicht. Daß eine Ehe von Katholiken, die nicht vor dem Forum der Kirche geschlossen wird, ungültig und daher auch kein Sakrament ist, wird dabei übersehen.

Pastoralfragen

Empfang der heiligen Kommunion und Wegzehrung auf künstliche Weise. In einer Pfarre tritt ein Kranker, der Speiseröhrenkrebs hat und nur auf künstliche Weise ernährt werden kann, immer wieder mit der Bitte an seinen Pfarrer heran, ihm die heilige Kommunion zu reichen. Der Pfarrer selber weiß nicht, was er tun soll, und hat auch bisher, trotz häufiger Befragung